Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es werden demnach die Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 1. Juli 1880 und des dortigen Civilgerichtes vom 11. Juni gl. J. in allen Theilen ausgehoben.

II. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe.

Naturalisation suisse et renonciation à la nationalité suisse.

7. Urtheil vom 26. März 1881 in Sachen Adermann.

A. Jatob Adermann von Roniton, Kantons Margau, gegenwärtig wohnhaft in Remington, Staates Indiana, Bereinigte Staaten von Amerita, welcher in seiner Beimatgemeinde unter Vormundschaft steht, halt fich feit bem Jahre 1863, und gwar mit Wiffen und Ginwilligung feines Bormunbes und ber Bormundschaftsbehörbe, in ben Bereinigten Staaten von Amerifa auf; berfelbe ift feither nur einmal vorübergehend, im Winter bes Sahres 1877—1878, in seine Heimatgemeinde gurudgekehrt. Er ist gemäß einem Beugnisse bes öffentlichen Rotars Klause= nius in Chicago, Staates Illinois, nach ben Gesetzen seines Wohnortes bispositionsfähig und ist gemäß einem Beugnisse bes George Brophy, clerk of the circuit of Adams county, Staates Illinois, vom 3. Juli 1873, im Jahre 1873 nach Erfüllung ber gesetslichen Borschriften in bas Burgerrecht ber Bereinigten Staaten von Amerika aufgenommen worden. Geftüt hierauf erflärte Jatob Adermann bie Bergichtleistung auf fein bisheriges Staats, und Gemeinbeburgerrecht und richtete burch feinen Beneralbevollmächtigten, ben Notar Bertschi in Bofingen, am 20. Mary 1880 bas Gesuch an den Regierungsrath bes Kantons

Margau, dieser mochte seine Burgerrechtsverzichtleistung genebmigen und ihn als Burger aus bem aargauischen Staatsver= bande entlassen. Der zur Vernehmlassung über biefes Gesuch eingeladene Gemeindrath von Annikon trug jedoch auf Abweifung besselben an, indem er bemertte, bak bem unter Bormundschaft stehenden Vetenten offenbar nur darum zu thun sei, sein unter vormundschaftlicher Verwaltung stehendes väterliches Vermogen berauszubekommen, und baf bei ben Charaftereigenschaf= ten bes Petenten bie Gefahr nabe liege, bag er basselbe in furzer Zeit verschwenden werde, wodurch bann, angesichts bes Umstandes, daß das öffentliche Recht der Bereinigten Staaten von Amerika keine verbindliche Armenunterstützung der Gemeinben ober des Staates fenne, die weitere Gefahr begründet werde, baß Adermann auf bas amerifanische Burgerrecht auch wieder verzichte und im Buftande ber Berarmung und Arbeitsunfähigfeit in die alte Seimat zurucklehre oder babin guruckgeschafft werbe. Gestütt auf diese Bernehmlassung beschloß ber Regie= rungsrath bes Kantons Aargan am 6. August 1880: Es werde bem Bergichte des Jakob Adermann auf das Bürgerrecht der Gemeinde Rynikon und auf das aargauische Staatsburgerrecht die staatliche Genehmigung nicht ertheilt.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Jatob Ackermann ben Refurs an bas Bundesgericht, indem er ausführt: Die Grunde, welche vom Gemeindrathe von Rynikon gegen seine Entlassung aus bem ichweizerischen Bürgerrechte geltend gemacht werden, feien thatsächlich nicht richtig und überdem rechtlich völlig unerheblich. Es komme einzig und allein barauf an, ob er die in Art. 6 des Bundesgesehes betreffend die Ertheilung des Schweizerburgerrechtes und ben Verzicht auf basselbe vom 3. Heumonat 1876 für den Verzicht auf das Schweizerburgerrecht aufgestellten Bebingungen erfülle und dies sei nun zweifellos der Fall. Denn er babe bas Burgerrecht ber Vereinigten Staaten von Amerika erworben, sei nach ben Gesetzen seines Wohnortes handlungsfähig und habe auch, ba es im Sinne bes citirten Bundesgesetzes einzig und allein auf bas faktische Domizil ankomme, die Fiftion also, wonach ein Bevormundeter den Wohnsty bes Bormundes theile, nicht in Betracht komme, kein Domizil mehr in

der Schweiz. Es sei übrigens im vorliegenden Falle auch das im citirten Bundesgesetz vorgeschriebene Bersahren nicht eingehalten worden, indem eine Kundgebung seines Gesuches wohl an den Gemeindrath von Kynikon, nicht aber an allfällige weitere Betheiligte stattgesunden habe und auch der Regierungsrath des Kantons Aargau, nachdem der Gemeindrath von Kynikon gegen die Entlassung Einsprache erhoben habe, über diese Einsprache nicht selbst hätte entscheiden, sondern dieselbe an das Bundesgericht zur Aburtheilung hätte leiten sollen. Demnach werden die Anträge gestellt:

1. Es sei in Aushebung des Entscheides des Regierungsrathes des Kantons Aargau der Bürgerrechtsverzichtleistung des Jakob Ackermann, Philipps sel. von Rynikon, die Genehmigung zu er-

theilen.

2. Eventuell: Es seien vorerst die Akten zu Vervollständigung und gesetzlicher Behandlung im Sinne des Art. 7 des Bundeszgesetzes an den Regierungsrath des Kantons Aargau zurückzusweisen und wolle alsdann das Bundesgericht auf Grundlage des vervollständigten Aktenmaterials sein Artheil fällen und das Weitere anordnen.

C. In seiner Vernehmlaffung auf diese Beschwerde bemerkt ber Regierungsrath bes Kantons Aargau im Besentlichen: Seine Beschluffassung vom 6. August 1880 habe er nicht als eine Entscheidung gemäß Art. 7 Lemma 2 des Bundesgesetes, fon= bern als eine Ginsprache gegen die Bergichtserklärung bes Refurrenten aufgefaßt. An berfelben muffe er auch jett noch festhalten. Es fei nämlich seitens bes Refurrenten bie Boraussegung bes Art. 6 lit. a bes Bundesgesetes vom 3. heumonat 1876 nicht erfüllt. Denn Refurrent habe als Bevormundeter fein rechtliches Domizil, gemäß Art. 38 des aargauischen burgerlichen Gesethuches, am Wohnorte seines Vormundes, b. h. in Rynifon, Kantons Margan; auf das rechtliche Domizil aber komme es nach Art. 6 lit. a cit. an, nicht auf bas bloß faktische Wohnen, wie die Berschiedenheit der in lit. a und lit. b bes citirten Art. 6 gebrauchten Ausbrücke ergebe. Gine gegentheilige Auslegung mußte auch zu ben größten Inkonvenienzen für die betheiligten Kantone und Gemeinden führen. Wie fich nämlich in einem bem vorliegenden gang analogen Falle, ber im Beschäftsberichte bes eidgenössischen Justig- und Polizeidepartementes für das Jahr 1878 (Bundesblatt 1879 II S. 616) erörtert fei, ergeben babe. stelle fich die Regierung ber Bereinigten Staaten auf ben Standpunkt, daß, wenn Jemand, ber bas amerikanische Burgerrecht burch Naturalisation erworben habe, freiwillig wieber auswanbere, g. B. in seine Beimat, er durch biesen Aft allein auf seine amerikanische Nationalität verzichte und seine ursprüngliche Nationalität wieder annehme. Nach bieser Theorie fonnte jeder in der Schweiz unter Vormundschaft gestellte Verschwender nach ben Bereinigten Staaten auswandern, bort bas Burgerrecht er= werben, bierauf gestütt sein unter vormundschaftlicher Verwaltung fiebendes Bermogen berausverlangen, und bernach, nach Berschleuberung seines Bermögens, binnen Sahresfrist wieder in seine Seimat zurücklehren, wo er, weil er die amerikanische Nationalität verloren habe, wieder aufgenommen werden mußte. Diese Folge habe aber ber Gesetgeber gewiß nicht gewollt. Defhalb werde auf Abweisung des Refurses angetragen.

D. Nachdem das Bundesgericht durch Beschluß vom 19: November 1880 bie Aften an den Regierungsrath bes Rantons Aargau guruckgewiesen hatte mit der Ginladung, gemäß Art. 7 bes Bundesgesehes vom 3. heumonat 1876 ju Ginreichung allfälliger Einsprachen gegen das Entlassungsgesuch sämmtlichen Betheiligten Frift anzusegen, wurden auf die diesfalls bom Gemeindrathe von Rynifon im aargauischen Amtsblatte erlassene Bublikation vom 8. Dezember 1880 eine Ginsprache der Ort3= bürgergemeinde von Rynikon, welche sich auf die bereits früher vom Gemeindrathe von Rynifon geltend gemachten Ginsprachs. gründe beruft und eine solche der Bezirksverwaltung Brugg. Namens bes Staates Aargau, eingereicht, welch lettere ausführt: Für ein von der aargauischen Weinbaugesellschaft bem Staate Aargau iculdiges Rapital von 17,500 Fr. nebst Binsen habe fich neben 16 Mitverpflichteten der Bater bes Refurrenten, Philipp Adermann, alt Gerichtsschreiber von Ryniton in Brugg, als Miticuldner und Mitburge verpflichtet. Nach bem Tode des Philipp Ackermann sei diese Berpflichtung auf seine fünf Rinder, worunter auch den Rekurrenten, als Erben übergegangen. Es werde daher fragliche Schuld- und Bürgschaftspflicht angemeldet und gegen den Bürgerrechtsverzicht des J. Ackermann, mit welchem die Aushingabe seines Vermögens verbunden sein werde, Einsprache erhoben, bis neue Garantie resp. Ersatbürgschaft geleistet sein werde. Endlich hält auch der Gemeindrath von Munison durch Zuschrift vom 25. Januar 1881 seine frühere Einsprache aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Was zunächst die Einsprache anbelangt, welche von der Bezirksverwaltung von Brugg, Namens des Staates Aargau, eingereicht wurde, so ist klar, daß der Umstand, daß für den Rekurrenten privatrechtliche Verpslichtungen im Inlande begründet sind, in keiner Weise eine Verweigerung der Entlassung desselben aus dem schweizerischen Staatsverbande motiviren kann, sondern es vielmehr lediglich den Gläubigern des Rekurrenten überlassen bleiben muß, zu Sicherstellung ihrer Forderungen die angemessenen und gesehlich zulässigen Vorkehren auf dem Wege des Sivilprozesses zu tressen.
- 2. Fragt fich im Weitern, ob diejenigen Erforderniffe, welche Art. 6 des Bundesgesekes vom 3. Seumonat 1876 für den Burgerrechtsverzicht aufstellt, vorliegend erfüllt seien, so ist nicht beftritten, daß Refurrent bas Burgerrecht ber Bereinigten Staaten von Amerika erworben hat und daß er nach ben Gesetzen bes Staates, in welchem er wohnt, handlungsfähig ift. Gbenfo fteht thatfächlich fest, daß Refurrent seit vielen Jahren, und zwar mit Wissen und Willen ber aargauischen Bormundschaftsbehörde, in ben Bereinigten Staaten von Amerika, gegenwärtig in Remington, Staates Indiana, wohnt. Wenn nichtsbestoweniaer von ben Einsprechern behauptet wird, berselbe habe noch ein Domigil in ber Schweiz, so bag ber Vorschrift bes Art. 6 lit a leg. cit. nicht Genüge geleistet sei, so wird diese Behauptung lediglich damit begründet, daß Refurrent als Bevormundeter nach § 38 des aargauischen bürgerlichen Gesethuches ben Wohnfit des Bormundes theile. Mun hat aber bas Bundesgericht ichon wiederholt ausgesprochen (vrgl. die Entscheidung vom 20. Sept. 1879 in S. Steiner, amtl. Sammlung V S. 328 u. ff.), daß bas Bundesgesetz vom 3. Heumonat 1876 von dem natürlichen und

thatsächlichen Begriffe des Domizils ausgehe und demnach unter Domizil den Ort verstehe, an welchem Jemand wirklich wohnt und den Mittelpunkt seiner Geschäfte hat, während ein bloß prozestrechtlicher und siktiver Wohnsitz, wie derzenige, den, in Uebereinstimmung mit andern Gesetzgebungen, das aargauische Recht für den Bevormundeten am Wohnorte des Vormundes statuirt, nicht in Betracht kommen könne. Demgemäß kann denn nicht zweiselhaft sein, daß vorliegend den Ersordernissen des Bürgerrechtsverzichtes, wie Art. 6 leg. cit. sie ausstellt, Genüge geleistet ist.

3. hat aber Neturrent den gesetzlichen Erfordernissen des Burgerrechtsverzichtes Genuge geleiftet, fo muß fein Bergicht entgegengenommen und ihm die Entlassung aus seinem bisherigen bürgerrechtlichen Verbande ertheilt werden und fann daneben barauf, aus welchen Motiven Refurrent biefe Entlassung nachsucht und ob dieselbe in seinem eigenen Interesse liegt ober nicht, überall nichts antommen. Ebensowenig kann offenbar auf ben Umstand Gewicht gelegt werden, daß möglicherweise Refurrent bas von ihm erworbene amerikanische Burgerrecht in Bukunft wieder verlieren konnte. Wenn die Regierung des Kantons Margau die Befürchtung ausspricht, daß in diesem Falle Refurrent seiner ursprünglichen Beimatgemeinde zur Last fallen wurde, fo ist darauf zu erwidern, daß Refurrent, auch wenn er sein neues Burgerrecht in den Bereinigten Staaten von Amerika wieder verlieren follte, dadurch feineswegs ohne Weiters in fein ursprüngliches schweizerisches Staats: und Gemeindebürgerrecht wieder eintreten würde, vielmehr alsbann als Beimatlofer betrachtet werden mußte, ju beffen Aufnahme feine urfprüngliche Beimatgemeinde feineswegs verbunden wäre.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Einsprachen gegen den Bürgerrechtsverzicht des Jakob Ackermann sind abgewiesen und es ist demnach die Entlassung desselben aus dem aargauischen Kantons- und Gemeindebürgerrecht von der zuständigen kantonalen Behörde auszusprechen.